

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 03, März 2023

Inhalt

Aus der Finanzverwaltung.....	2
BMF-Schreiben zur Umsetzung der sogenannten “DAC7-Richtlinie”	
Gemäß dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) sind in- und ausländische Betreiber digitaler Plattformen unter gewissen Bedingungen zur Weitergabe von Informationen über die Einkünfte ihrer Nutzer (Anbieter auf der Plattform) an die Steuerbehörden verpflichtet. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) befasst sich in einem umfangreichen Schreiben mit Praxisfragen.	2
Weitere Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG	
Der Bundestag hat noch Ende 2022 wegen der Belastung der Kommunen unter anderem durch die Folgen des Ukrainekriegs, der Energiekrise und der anstehenden Grundsteuerreform kurzfristig die in § 27 Abs. 22a UStG geregelte Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre auf den 31. Dezember 2024 verlängert. Das Bundesministerium der der Finanzen (BMF) hat nun einige Nichtbeanstandungsregelungen erlassen.	2
Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen	
Das Jahressteuergesetz 2022 ergänzte das Umsatzsteuergesetz zum 1. Januar 2023 mit einem neuen § 12 Abs. 3. Die Vorschrift sieht unter gewissen weiteren Voraussetzungen die Anwendung eines Nullsatzes (Steuersatz von null Prozent) auf die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation begünstigter Solarmodule für Photovoltaikanlagen (einschließlich für den Betrieb wesentlicher Komponentensowie Stromspeicher vor. In einem Schreiben regelt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Details.	3
Service	6
Webcast „Hamamatsu rulings - new challenges to align Transfer Pricing and Customs”	6
Ihre Ansprechpartner	7

Aus der Finanzverwaltung

BMF-Schreiben zur Umsetzung der sogenannten „DAC7-Richtlinie“

Gemäß dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) sind in- und ausländische Betreiber digitaler Plattformen unter gewissen Bedingungen zur Weitergabe von Informationen über die Einkünfte ihrer Nutzer (Anbieter auf der Plattform) an die Steuerbehörden verpflichtet. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) befasst sich in einem umfangreichen Schreiben mit Praxisfragen.

Fundstellen:

BMF-Schreiben vom 2. Februar 2023; Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022, BGBI. I 2022, 2730 (das PStTG ist in Artikel 1 dieses Gesetzes zu finden); Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 („DAC7-Richtlinie“)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Informationsseite zu DAC7.

Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene PStTG (siehe den Beitrag in Ausgabe 9 der Umsatzsteuer-News vom September 2022) setzt die sogenannte DAC7-Richtlinie um. Das neue Gesetz zielt darauf ab, den Finanzbehörden einen besseren Zugang zu Informationen, insbesondere zu Einkünften zu ermöglichen, die unter Verwendung digitaler Plattformen erzielt werden, um Steuerhinterziehung durch Nutzer digitaler Plattformen zu bekämpfen. Die Meldepflicht trifft die Betreiber digitaler Plattformen.

Zuständige Behörde ist in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Das nun erschienene BMF-Schreiben enthält Antworten auf einige der Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung des PStTG aufgekommen sind. Das Schreiben befasst sich u.a. mit Begriffsbestimmungen, Verfahrensvorschriften sowie den Melde- und Sorgfaltspflichten. Im Weiteren sollen einige ausgewählte Punkte herausgegriffen werden.

Das BMF stellt u. a. klar, dass auch verbundene Rechtsträger des Plattformbetreibers Anbieter sein können. Das bedeutet, dass es für konzerninterne digitale Plattformen grundsätzlich keine Ausnahme von der Meldepflicht gibt. Für Kommissionsgeschäfte wird näher ausgeführt, wann und unter welchen Voraussetzungen der Kommittent oder aber der Kommissionär als Anbieter gilt.

Meldepflichtig sind insbesondere solche Plattformen, auf denen Anbieter mit Nutzern sogenannte „relevante“ (und damit grundsätzlich meldepflichtige) Tätigkeiten vereinbaren. Zu diesen „relevanten Tätigkeiten“ können (neben mehreren anderen Leistungen wie etwa der Überlassung von Beförderungsmitteln oder dem Verkauf von Waren) auch sogenannte „persönliche Dienstleistungen“ zählen. Das Schreiben befasst sich mit der Frage, was darunter zu verstehen ist, und stellt unter anderem klar, dass auch Beratungs- und Vermittlungsleistungen darunter fallen können.

Das Schreiben geht zudem unter anderem detailliert darauf ein, was im Sinne des PStTG als Vergütung gilt und in welcher Höhe diese zu melden ist, zudem auf die im Zusammenhang mit der Meldepflicht am BZSt zugänglichen Veröffentlichungen, die der Meldepflicht dienen. Weitere Ausführungen gelten dem Zeitpunkt, zu dem ein Lieferant identifizierungspflichtig wird, den einzuhaltenden Fristen sowie der Frage, bis wann eine Korrektur einer nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgegebenen Meldung zu erfolgen hat.

In vieler Hinsicht, zum Beispiel zur Berücksichtigung nachträglicher Kaufpreisanpassungen, dürfte es geboten sein, Vereinbarungen über den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten zu treffen. Nach § 29 PStTG sind die Melde- und Sorgfaltspflichten erstmals für den Meldezeitraum zu beachten, der dem Kalenderjahr 2023 entspricht. Der erste Meldetermin (für den Meldezeitraum 2023) ist daher der 31. Januar 2024.

Weitere Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG

Der Bundestag hat noch Ende 2022 wegen der Belastung der Kommunen unter anderem durch die Folgen des Ukrainekriegs, der Energiekrise und der anstehenden Grundsteuerreform kurzfristig die in § 27 Abs. 22a UStG geregelte Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre auf den 31. Dezember 2024 verlängert. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun einige Nichtbeanstandungsregelungen erlassen.

Fundstelle:

BMF-Schreiben vom [2. Februar 2023](#); [Übersicht zum Jahressteuergesetz 2022](#) im Webauftritt des Bundestags mit Link zum verkündeten Gesetz sowie zur Gesetzesbegründung in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses vom 30. November 2022 (BT-Drs. 20/4729)

Im Fall, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdÖR) § 2b UStG noch nicht anwendet, aber nach dem 31. Dezember 2022 für eine außerhalb ihres unternehmerischen Bereichs (nach alter Rechtslage, § 2 Abs. 3 UStG a. F.) erbrachte Leistung eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt, schulde sie zwar diese Steuer nach § 14c Abs. 2 UStG. Dennoch sei (unter den weiteren Voraussetzungen) einem Leistungsempfänger „aus Gründen der Praktikabilität“ ein Vorsteuerabzug zu gewähren, jedoch maximal bis zu der Höhe, in der die Steuer geschuldet würde, wenn die jPdÖR § 2b UStG bereits anwenden würde.

Es könne ferner auf die Festsetzung und Abführung der Steuer im Sinne von § 14c Abs. 2 UStG verzichtet werden, wenn eindeutig für die die Rechnung ausstellende jPdÖR feststeht, dass die Rechnung nicht für Zwecke verwendet werden kann, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen. Ein Recht der jPdÖR auf einen Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem unberechtigten Steuerausweis bestehe aber nicht. Diese Regelung gilt laut BMF bis zum Ablauf des Folgemonats nach Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens (also offenbar bis zum 31. März 2023).

Hinweis

Die Billigkeitsregelung dürfte nötig geworden sein, weil die Nichtanwendungsregelung für § 2b UStG in § 27 Abs. 22a UStG durch das Jahressteuergesetz 2022 erst im letzten Moment – mit der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 30. November 2022 – in den Gesetzentwurf eingefügt wurde. Das Gesetz selbst wurde erst am 20. Dezember 2022 verkündet. Vielen jPdÖRs dürfte diese Wende zu kurzfristig gewesen sein.

Der zweite Absatz der Regelungen lässt aufhorchen: Diese Regelung erweckt den Eindruck, die Finanzverwaltung nutze den Spielraum, den der Europäische Gerichtshof (EuGH) ihr mit dem Urteil „P-GmbH“ (C-378/21) eingeräumt hat. In diesem Urteil (siehe [Ausgabe 1](#) der Umsatzsteuer-News vom Januar 2023) hatte der EuGH mitgeteilt, dass eine Steuerschuld nach § 14c UStG nicht infrage komme, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die vorstehende Regelung könnte sich in Fällen, in denen sich eine Nichtgefährdung überzeugend darstellen lässt, als gutes Argument anbieten, wenn gegen eine Steuerschuld nach § 14c UStG als solche vorgegangen werden soll. Dabei legt das Schreiben sogar nahe, dass es für die Beurteilung, ob die die von der jPdÖR erbrachte Leistung für Zwecke verwendet werden kann, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen, auf die Sicht der jPdÖR ankommt.

Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen

Das Jahressteuergesetz 2022 ergänzte das Umsatzsteuergesetz zum 1. Januar 2023 mit einem neuen § 12 Abs. 3. Die Vorschrift sieht unter gewissen weiteren Voraussetzungen die Anwendung eines Nullsatzes (Steuersatz von null Prozent) auf die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation begünstigter Solarmodule für Photovoltaikanlagen (einschließlich für den Betrieb wesentlicher Komponenten sowie Stromspeicher vor. In einem Schreiben regelt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Details.

Was das BMF unter begünstigten (und nicht begünstigten) Solarmodulen, Speichern und wesentlichen Komponenten versteht, wird im Schreiben breit erläutert; begünstigt sind demnach auch zum Beispiel sogenannte Hybridmodule, die sowohl Strom als auch Wärme produzieren. Die Lieferung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) kann typischerweise einige Nebenleistungen umfassen, was vor allem Leistungen in Zusammenhang mit der Montage oder die Bereitstellung der erforderlichen Software betrifft. Diese Nebenleistungen – die beispielhaft im Schreiben benannt werden - teilen das Schicksal der Hauptleistung (werden also wie die PV-Anlage selbst zum Nullsteuersatz abgerechnet). Werden die (ebenfalls begünstigten) Aufdachphotovoltaikanlagen durch Bauträger zusammen mit dem Gebäude geliefert, so gelten sie jedoch als eigenständige Leistungen, ihre Besteuerung erfolgt also unabhängig von der Gebäudelieferung zum Nullsatz.

Nicht begünstigt ist dagegen die Vermietung von PV-Anlagen, sie erfolgt zum Regelsteuersatz von derzeit 19 Prozent. Das BMF versäumt es aber nicht, darauf hinzuweisen, dass es sich bei Leasing und Mietkauf gleichwohl um Lieferungen handeln kann. Geht ein solches Leasing oder ein solcher Mietkauf einher mit (eigenständigen und als solche nicht begünstigten) Serviceleistungen wie etwa Wartungsarbeiten, der Einholung von behördlichen Genehmigungen oder der Versicherung der PV-Anlage, so ist der Preis aufzuteilen – das Schreiben gewährt dazu einige Aufteilungsmöglichkeiten.

Fundstellen:

BMF-Schreiben vom [27. Februar 2023](#)

Das BMF stellt klar, dass nur die Lieferung an den Betreiber der Anlage steuerbegünstigt ist, nicht aber Umsätze auf den Vorstufen. Betreiber sei, wer zum Leistungszeitpunkt (nachträgliche Änderungen sind unerheblich) im Marktstammdatenregister (MaStRV) dem Grunde nach als Betreiber registrierungspflichtig ist oder voraussichtlich registrierungspflichtig wird – die tatsächliche Registrierung sei unerheblich (das BMF führt hier den Fall von Balkonkraftwerken an). Es genüge, wenn die Anlage unmittelbar an das Stromnetz angeschlossen werden soll; auf eine tatsächliche Einspeisung oder Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) komme es nicht an. Eine Unternehmereigenschaft sei für die Steuerbegünstigung nicht erforderlich. Die Steuerbegünstigung sei unter näher bezeichneten Voraussetzungen auch für sogenannte Inselanlagen möglich. Vereinfachungen können u. a. gelten, wenn keine Registrierungspflicht besteht oder wenn die Anlage eine bestimmte Leistung nicht überschreitet.

Wie sich aus der Vorschrift ergibt, hängt die Anwendung des Nullsatzes von der Installation der Anlage an bestimmten Orten ab, und zwar auf oder in der Nähe von Privatwohnungen oder Wohnungen oder öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Hier hatte bislang die (aus Anhang III der Mehrwertsteuersystemrichtlinie übernommene) Unterscheidung zwischen Wohnungen und Privatwohnungen für Ratlosigkeit gesorgt. Sollte es einen unionsrechtlichen Unterschied zwischen diesen Begriffen geben, lässt das BMF ihn auf sich beruhen: Wohnung/Privatwohnung sei jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird, darunter fielen auch Gebäude auf Freizeitgrundstücken und Gartenlauben in Kleingartensiedlungen. Weitere Begriffsbestimmungen gelten der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Wohnwagen und Wohnschiffe als Wohnungen gelten dürfen, was unter öffentlichen und anderen Gebäuden (sowie Containern), die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, zu verstehen ist, und wann sich eine PV-Anlage im Sinne des Gesetzes „in der Nähe“ befindet. Auch gemischt genutzte Gebäude (etwa bei einer Nutzung teils zu Wohnzwecken, teils zu gewerblichen Zwecken) sind begünstigt, es sei denn, dass die unschädliche Nutzung so sehr hinter der schädlichen Nutzung zurücktritt, dass eine Anwendung der Begünstigung nicht sachgerecht wäre. Was hierunter zu verstehen ist, wird im Schreiben näher erläutert – die Lieferung unterliegt in solchen Fällen insgesamt dem Regelsteuersatz, eine Aufteilung ist nicht vorgesehen.

Weitere Erläuterungen gelten der Vereinfachungsregelung der installierten Bruttoleistung der PV-Anlage (nicht mehr als 30 Kilowatt [Peak] laut Marktstammdatenregister), was eine Vereinfachung für die Prüfung der Gebäudeart sein soll und sich nicht auf die Betreibereigenschaft bezieht. Diese Vereinfachungsregelung ist dem BMF zufolge nicht anwendbar, wenn keine Registrierungspflicht im MaStRV besteht. Grundsätzlich ist ein Nachweis der Voraussetzungen des Nullsteuersatzes nötig; dafür soll (auch bei Nachlieferung) im Wesentlichen eine näher bezeichnete Erklärung des Erwerbers genügen, was auch im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung erfolgen kann. Im Schreiben wird auch der Begriff der Installation näher ausgeführt, daneben wird auf die Übereignung von PV-Anlagen als (nicht steuerbare) Geschäftsveräußerung im Ganzen eingegangen.

Die Regelungen dieses Schreibens sind erstmals auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2022 bewirkt werden. Es wird nicht beanstandet, wenn die Regelungen in Abschnitt 12.18 Abs. 1 Sätze 11 und 12 erst ab dem 1. April 2023 angewendet werden (das betrifft die eigenständigen Serviceleistungen im Rahmen von Mietkauf und Leasing sowie in diesem Zusammenhang die Aufteilung des „Mietbetrags“ „nach der einfachsten möglichen Methode“. Unklar bleibt, ob diese Serviceleistungen vor diesem Datum ebenfalls dem Nullsteuersatz unterliegen sollen. Dagegen spricht der Umstand, dass andernfalls offenbar eine Aufteilung nicht etwa unterbleiben kann, sondern bereits bei Lieferung nach dem 31. Dezember 2022 grundsätzlich eine Aufteilung „anhand der internen Kalkulation“ oder nach einer bestimmten Vereinfachungsregelung vorzunehmen ist.)

Hinweis

Für Unklarheiten hatte auch die in der Vorschrift als eigenständiger Begünstigungstatbestand ausgestaltete „Installation“ gesorgt – ein Begriff, der in anderen Zusammenhängen nicht nur in der Richtlinie, sondern auch im Umsatzsteuer-Anwendungserlass verwendet wird. Eine klare Unterscheidung (beispielsweise) zwischen Werklieferungen und Werkleistungen wird auch jetzt nicht getroffen: Die Beispiele sprechen von Erweiterungen des Zählerschanks, von Bodenarbeiten und Elektroarbeiten, bei denen offenbleibt, worum es sich im Einzelnen handelt. Man erfährt jedoch, dass „die photovoltaikanlagenspezifischen Arbeiten“ unter die Begünstigung fallen sollen, „die ausschließlich dazu dienen, eine Photovoltaikanlage sicher für das Gebäude und für die sich darin befindlichen Menschen zu betreiben (z. B. photovoltaikanlagenspezifische Elektroinstallation)“, nicht aber Vorarbeiten, sofern es sich nicht um Nebenleistungen handelt. Das BMF möchte mit seinen Ausführungen aber offenbar der Absicht des Gesetzgebers nachkommen, der in seiner Gesetzesbegründung bekundet hatte, Bürokratieaufwand zu vermeiden, indem der Nullsteuersatz einheitlich auf den Erwerb wie auch auf die Installation anzuwenden sei: „Eine Abgrenzung zwischen Lieferungs- und Dienstleistungselementen ist damit entbehrlich.“

Weitere Regelungen betreffen die Möglichkeit einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sowie Entnahmen von Strom sowie der Anlagen selbst. Was unentgeltliche Wertabgaben in Bezug auf den Privatverbrauch von Strom aus PV-Anlagen angeht, die voll dem Unternehmen zugeordnet sind, so soll er – wie das bereits vor dem 1. Januar 2023 der Fall war – auch weiterhin als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern sein, sofern die Anlage vor dem 1. Januar 2023 angeschafft wurde.

Was dagegen die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung der PV-Anlage selbst angeht, so soll sie unter den weiteren Voraussetzungen (wenn vor dem Stichtag oder nicht zum Nullsteuersatz angeschafft) als unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern sein – allerdings soll (was das BMF nicht weiter begründet) eine Entnahme nur möglich sein, wenn künftig mehr als 90 % des mit der Anlage erzeugten Stroms für unternehmensfremde Zwecke verwendet werden (was andernfalls gelten soll, wird aus dem Schreiben nicht deutlich). Dafür soll es zum Beispiel genügen, wenn ein Teil des erzeugten Stroms zum Beispiel in einer Batterie gespeichert wird. Diese unentgeltliche Wertabgabe unterliege unter den übrigen Voraussetzungen dem Nullsteuersatz. Die Entnahme nur eines Teils eines ursprünglich zulässigerweise dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes soll nicht möglich sein.

Das ist anders im Fall der Anschaffung einer Anlage nach dem Stichtag: Da eingangsseitig kein Vorsteuerabzug möglich ist, müsse er auch nicht ausgangssseitig durch Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ausgeglichen werden. Auch die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer solchen Photovoltaikanlage stelle keine unentgeltliche Wertabgabe dar. Zur Zuordnung der Anlage zum Unternehmen (sie kann wegen des Nullsteuersatzes nicht anhand des Vorsteuerabzugs erfolgen) macht das BMF keine Angaben.



Service

Webcast „Hamamatsu rulings - new challenges to align Transfer Pricing and Customs“

13. April 2023 von 15:00 – 15:45 Uhr (in englischer Sprache) und 11. Mai 2023 von 9:30 – 11:00 Uhr (in japanischer Sprache)

Wir laden Sie herzlich ein, an unserem Webcast „Hamamatsu rulings - new challenges to align Transfer Pricing and Customs“ teilzunehmen.

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil (VII R 2/19, "Hamamatsu") vom 17. Mai 2022 zur zollrechtlichen Behandlung von Jahresendanpassungen bei Verrechnungspreisen Stellung genommen; sein Urteil hat zu Irritationen geführt. Das FG München interpretierte diese BFH-Grundsatzentscheidung in seinem Urteil vom 27. Oktober 2022 (14 K 588/20), konnte jedoch auch keine abschließende Rechtsklarheit herbeiführen.

Multinationale Unternehmen, die Verrechnungspreise als Grundlage für die Zollwertermittlung verwenden, sollten prüfen, ob ihre Verrechnungspreise eine akzeptable Grundlage für den Zollwert sein können und wie nachträgliche pauschale Korrekturen ihrer unterjährig als Zollwert angemeldeten Verrechnungspreise aus Sicht des Zolls zu behandeln sind.

Der Webcast wird Ihnen ein solides Verständnis zur Problematik der Zollwertermittlung unterjährig angepasster Verrechnungspreise vermitteln und Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie das Zusammenspiel zwischen Zoll und Verrechnungspreisen am effektivsten und rechtssichersten handhaben können.

Die Veranstaltung findet am 13. April 2023 von 15:00 bis 15:45 Uhr (MESZ) statt und ist Teil unserer Webcast-Reihe "PwC International Perspectives". Der Webcast wird in englischer Sprache abgehalten.

Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter folgendem [Link](#).

Japanischen Unternehmen möchten wir zudem die Teilnahme an unserem japanisch-englisch-sprachigen (inhaltsgleichen) Webcast "Hamamatsu rulings – new challenges to align Transfer Pricing and Customs – for Japanese companies" anbieten, welcher am 11. Mai 2023 von 9:30 -10:30 Uhr (MESZ) stattfinden wird.

Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter folgendem [Link](#).

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Sven Kreilkamp

Tel.: +49 30 2636-5693
sven.kreilkamp@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

Marcel Detmering

Tel.: +49 511 5357-5571
marcel.detmering@pwc.com

München / Stuttgart / Nürnberg

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

David Kosiak

Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Michael Fuhr

Tel.: +49 89 5790-6259
michael.fuhr@pwc.com

ITX Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de